

den oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Zugeiassenc besondere Gerichte.

§ 14

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. *(fortgefallen)*
2. u. 3. *(für Strafsachen bedeutungslos)*
4. *(fortgefallen)*

Anm.: Ziff. 1 ist durch § 5 des Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 101), Ziff. 4 durch die Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Staatsgerichte.

§ 15

(1) Die Gerichte sind Staatsgerichte.

(2) Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

(3) Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen.

Ausnahmegerichte.

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. *Diegesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.*

Zulässigkeit des Rechtswegs.

§ 17

(1) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.